

Neue Regel bei getrennter Veranlagung

Steuerexperte gibt Tipps / Steuerliche Änderungen zum Jahresanfang

VON VOLKER NOLTING

Bad Oeynhausen. Auch wenn ein umfassendes Steuerreformgesetz zum Jahreswechsel nicht in Kraft getreten ist, so sind doch einige steuerliche Änderungen ab 2014 zu berücksichtigen. Einige wichtige sind nachstehend erläutert.

Mehr brutto und trotzdem netto weniger? Das gibt es. Grund dafür könnte in der Vergangenheit die sogenannte „kalte Progression“ sein. Als solche bezeichnet man die Steuermehrbelastung, die dann eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht der Preissteigerung angepasst werden.

Durch den progressiven Einkommensteuertarif fällt für jeden zusätzlich verdienten Euro der Grenzsteuersatz (die Belastung an der oberen Grenze des zu versteuernden Einkommens) an.

Dem ist der Gesetzgeber bereits 2013 entgegengetreten und hat den Grundfreibetrag 2013 um 126 Euro auf 8.130 Euro erhöht. 2014 erhöht er sich noch einmal um 224 Euro auf 8.354 Euro.

Bei der Einkommensteuer unterscheidet man für Ehegatten verschiedene Veranlagungsformen. Neben der Zusammenveranlagung gab es bis 2012 die sogenannte getrennte Veranlagung. Für die Einkommensteuererklärung 2013 wird die bisherige getrennte Veranlagung durch die Einzelveranlagung ersetzt. Bei der Einzelveranlagung sind Sonderausgaben (also z. B. Versicherungen), haushaltsnahe Dienstleistungen und außergewöhnliche



Experte in Steuerfragen: Volker Nolting.

Belastungen (z.B. selbst getragene Arzt- oder Krankheitskosten) generell nur noch bei demjenigen Ehegatten zu berücksichtigen, der sie auch wirtschaftlich getragen hat. Die bisher übliche hälftige Aufteilung dieser Aufwendungen unter den Ehegatten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt gibt es nun nur noch auf besonderen Antrag. Ebenfalls neu bei der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer 2013 ist, dass die Zumutbarkeitsgrenze bei den außergewöhnlichen Belastungen künftig an Hand der eigenen Einkünfte des jeweiligen Ehegatten zu berechnen ist. Bisher

wurde bei der getrennten Veranlagung diese Zumutbarkeitsgrenze auf Basis der Einkünfte beider Ehegatten berechnet.

Es wird also für die Einkommensteuererklärung 2013 wichtig die richtige Veranlagungsart zu wählen. Vergleichende Berechnungen sind empfehlenswert. Dies gilt vor allem, weil die Wahl der Veranlagungsform bereits mit der Einreichung der Einkommensteuererklärung 2013 bindend ist. Bisher konnte man noch im Rahmen eines Einspruchs gegen den Einkommensteuerbescheid die Veranlagungsart wechseln. Hatte man sich in der Einkommensteuererklärung für

die Zusammenveranlagung entschieden und später feststellt, dass die getrennte Veranlagung günstiger ist, bestand bis zum Einkommensteuerbescheid 2012 die Möglichkeit Einspruch einzulegen und die günstigere getrennte Veranlagung zu beantragen. Ab 2013 ist eine nachträgliche Änderung nur noch ausnahmsweise möglich.

◆ Der Autor ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft Zahlmann-Klose-Nolting www.zahlmann-steuerberatung.de

Steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen

■ Bisher sind Elektrofahrzeuge gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in der Anschaffung teurer. Um die Elektromobilität aber weiter zu forcieren und diesen Nachteil auszugleichen, ist neben der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer eine weitere steuerliche Förderung getreten.

Wer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug auch privat nutzt, muss (unabhängig von der Motorisierung) die private Nutzung versteuern. Dies geschieht entweder durch das Führen eines Fahrtenbuchs oder durch die Anwendung der sogenannten Ein-Prozent-Regelung. Dabei wird monatlich ein Prozent des Bruttolistenpreises im Zeit-

punkt der Erstzulassung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer unterworfen.

Der Bruttolistenpreis bei Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen wird um die Kosten für einen Akkumulator (Akku-Batterie) gemindert. Auch bei Führung eines Fahrtenbuchs werden die Kosten des Batteriesystems eines Elektrofahrzeuges künftig auch bei der Berechnung der tatsächlich auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen mindernd berücksichtigt.

Die Begünstigung gilt für Fahrzeuge, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden.

Bei Anschaffung des Fahrzeuges bis 31.12.2013 werden

pauschal 500 Euro pro kWh der Batteriekapazität, max. 10.000 Euro, vom Listenpreis abgezogen.

Diese Beträge vermindern sich bei Anschaffung in den Folgejahren um 50 Euro pro kWh bzw. um 500 Euro pro Jahr.

Die steuerliche Förderung begünstigt Elektrofahrzeuge, die bis 31.12.2022 angeschafft werden. Das heißt: Wer bis zum 31.12.2013 ein Elektrofahrzeug angeschafft hat, zieht pro kWh Batteriekapazität 500 Euro vom Bruttolistenpreis ab. Wer 2014 kauft, zieht pro kWh Batteriekapazität 450 Euro vom Bruttolistenpreis ab. Wer 2015 kauft, zieht pro kWh Batteriekapazität 400 Euro vom Bruttolistenpreis ab.

Wer 2016 kauft, zieht pro

kWh Batteriekapazität 350 Euro vom Bruttolistenpreis ab.

Beispiel: Der BMW i3 mit einer Batterieleistung von 22kWh soll 2014 für 39.000 Euro angeschafft werden. Statt bei der Anschaffung eines gleich teuren Fahrzeuges ein Prozent vom Bruttolistenpreis monatlich versteuern zu müssen (390 Euro), werden beim BMW i3 9.900 Euro vom Listenpreis abgezogen, so dass lediglich 291 Euro monatlich zu versteuern sind.

Bei einigen neuen Elektroautos ist die Batterie gar nicht im Kaufpreis enthalten. Sie wird für einen monatlich zu zahlenden Betrag gemietet. In diesem Fall gibt es natürlich keine steuerwirksame Kürzung des Bruttolistenpreises.